ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. März 1975

zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, für einen Zeitraum, der am 30. April 1975 abläuft, Saatgut von Sommerweizen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut nicht entspricht

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(75/218/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Königreichs der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Königreich der Niederlande konnte wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse im Herbst 1974 nicht genügend Winterweizen zur Aussaat gebracht werden. Dadurch wird dieses Land veranlaßt, die Erzeugung von Winterweizen teilweise durch die von Sommerweizen zu ersetzen. Daher erhöht sich der Bedarf an Saatgut von Sommerweizen erheblich. Die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut von Sommerweizen im Königreich der Niederlande reicht zur Deckung dieses erhöhten Bedarfs nicht aus.

Es ist auch nicht möglich, diesen Bedarf mit Zertifiziertem Saatgut von Sommerweizen von Sorten, die für den ersten „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" vorgesehen — Sorten, die im Gebiet der Gemeinschaft in ihrer ursprünglicher Zusammensetzung ab 31. Dezember 1974 im freien Verkehr sind — oder im niederländischen Sortenkatalog aufgeführt sind, aus anderen Mitgliedstaaten vollständig zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, das Königreich der Niederlande zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 30. April 1975 abläuft, Zertifiziertes Saatgut von Sommerweizen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das solchen Sorten nicht angehört.

Gleichwohl wird ein Bedarf von 5 000 Tonnen Saatgut von Sommerweizen noch ungedeckt bleiben.

Es erscheint deshalb angebracht, das Königreich der Niederlande auch zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 30. April 1975 abläuft, Saatgut einiger Sorten von Sommerweizen mit minderen Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Königreich der Niederlande wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 30. April 1975 abläuft, Saatgut von Sommerweizen der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" und „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" von Sorten, die weder für den ersten „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" vorgesehen noch im niederländischen Sortenkatalog aufgeführt sind, zum gewerbsmäßigen Verkehr in seinem Gebiet zuzulassen, sofern diese Sorten in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind.

(2) Das Königreich der Niederlande wird auch ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 30. April 1975 abläuft, 5 000 Tonnen Saatgut von Sommerweizen der Sorten Bastion, Fundus, Kaspar, Kolibri, Melchior, Orca, Selpek und Toro, das nicht amtlich anerkannt ist, unter folgenden Voraussetzungen zum gewerbsmäßigen Verkehr in seinem Gebiet zuzulassen :

a) das Saatgut enspricht den Anforderungen der Anlage II zur Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut, mit Ausnahme der Bestimmungen in Nummern 1 und 3 betreffend die Sortenechtheit und die Sortenreinheit ;

b) die Packungen dieses Saatguts sind mit einem amtlichen Etikett in brauner Farbe versehen, auf dem mindestens folgende Angaben gemacht werden :

— Hinweis, daß das Saatgut keiner amtlichen Anerkennung unterlegen hat,

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

— die Kontrollstelle,
— die Art,
— die Bezugsnummer der Partie,
— das angegebene Netto- oder Bruttogewicht,
— ausschließlich zum gewerbsmäßigen Verkehr im Königreich der Niederlande bestimmt;

c) die Packungen dieses Saatguts sind mit einem besonderen Etikett des Lieferanten versehen, das die Sorte des Saatguts angibt und garantiert;

d) es werden amtliche Nachkontrollen durchgeführt, ob die Sortenangabe zugetroffen hat.

Artikel 2

Das Königreich der Niederlande teilt der Kommission bis zum 1. November 1975 mit, wieviel Saatgut von Sommerweizen auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in seinem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 19. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission